

## 562 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 5. 1988

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxxx, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1982 und 259/1984 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Art. 55 Abs. 2 B-VG).

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des ständigen Unterausschusses zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des ständigen Unterausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der ständige Unterausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht

innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des ständigen Unterausschusses, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel II

Das Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1982 und 259/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für die in Anlage 1 angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können,

und insoweit diese Waren nicht Lenkungsmaßnahmen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

(2) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich

zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.“

2. In § 2 Z 1 entfällt der zweite Satz. Am Ende des ersten Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. Die gemäß § 4 Abs. 3 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.“

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 und Vorräte für die militärische Landesverteidigung gemäß Abs. 2 Z 2, die nicht der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen sowie während der Dauer von Lenkungsmaßnahmen jeweils zum Monatsende schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erstellenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben,

diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.“

9. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,“

10. § 8 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen.“

11. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 oder den auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer
  - a) Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
  - b) vorsätzlich die Durchführung von Verbots und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 5 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2), die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.“

## 562 der Beilagen

3

12. § 13 lautet:

„§ 13. Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.“

13. § 15 lautet:

„§ 15. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz, StGBL. Nr. 96/1945, und die 2. Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 17/1948, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.“

14. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 12 und 14 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 7 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 7 a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

15. In den §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 2 und 3, 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 sind jeweils die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Bundesminister für

wirtschaftliche Angelegenheiten“ zu ersetzen und grammatisch der jeweiligen Bestimmung anzupassen.

16. Artikel III entfällt.

17. Die Anlage 1 lautet:

**Anlage 1**

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

**Ziffer 1:**

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz; anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus,
- Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus tierischen Därmen,
- Kork und Waren aus Kork,
- Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier und Pappe sowie Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile dieser Waren,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren und deren Teile,
- Beförderungsmittel,
- Optische, photographische und kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren.

**Ziffer 2:**

- Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.“

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

Das Versorgungssicherungsgesetz läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 30. Juni 1988 aus. Das Versorgungssicherungs-, das Energielebens- und das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz weisen zum Teil erhebliche Abweichungen voneinander in Belangen auf, die im Krisenfall zu Rechtsunsicherheit und Ineffizienz führen würden. Änderungen in anderen Rechtsvorschriften, die auf das Versorgungssicherungsgesetz Rückwirkungen haben.

**Ziel:**

Weitergeltung des Gesetzes. Angleichung der oben angeführten Gesetze in einigen Bereichen. Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

**Inhalt:**

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Vornahme jener Änderungen im Versorgungssicherungsgesetz, die notwendig sind, um die gewünschte Angleichung von Versorgungssicherungs-, Energielebens- und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz zu erreichen. Anpassung an die letzte Novelle zum Bundesministeriengesetz und an den Harmonisierten Zolltarif.

**Alternative:**

Lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

**Kosten:**

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Zu den mit 30. Juni 1988 zur Verlängerung anstehenden Wirtschaftslenkungsgesetzen gehören auch das Versorgungssicherungs-, das Energielenkungs- und das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz. Diese drei Gesetze regeln — wie zum Teil schon aus ihren Titeln hervorgeht — die Bewirtschaftung von verschiedenen Warengruppen und Energieträgern. Alle drei Gesetze haben das gleiche Ziel, nämlich den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen abzugeben.

Diese Gesetze haben gemeinsam, daß sie erst durch die Erlassung entsprechender Verordnungen aktiviert werden müssen.

Entsprechend dem Auftrag des Landesverteidigungsplanes sind ua. zur Bewältigung von Krisensituationen die entsprechenden Planungen und Maßnahmen (Lenkung und Bewirtschaftung) vorzunehmen.

Die letzte Tagung des Arbeitsausschusses „Wirtschaftliche Landesverteidigung“ im Jahr 1986 hat sich mit dieser Problematik beschäftigt und dabei wurde festgestellt, daß eine Reihe von Bestimmungen dieser drei Wirtschaftslenkungsgesetze auch in solchen Belangen zum Teil erheblich voneinander abweichen, in denen eine sachliche Notwendigkeit hiefür nicht gegeben ist. Diese vorhandenen Abweichungen sind in der historischen Entwicklung der drei Gesetze begründet. Im Krisenfall könnte das dazu führen, daß derselbe Betrieb — so er mit verschiedenen Warengruppen arbeitet und unter mehr als ein Gesetz fällt — in der gleichen Angelegenheit (zB Lagerbestandsmeldungen) verschiedene Bestimmungen zu beachten hätte, und daß die Vollzugsbehörde in den gleichen Lenkungsangelegenheiten unterschiedlich vorgehen müßte. Das würde für Wirtschaft und Behörde gleichermaßen Rechtsunsicherheit und Ineffizienz bewirken, in einer Situation, die ohnehin aus anderen Gründen schon angespannt genug ist.

Eine im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Projektgruppe — der Vertreter aller betroffenen Ministerien, der Landesregierungen und der Interessenvertretungen

angehören — hat sich deshalb mit Fragen der möglichen Vereinheitlichung dieser drei Gesetze befaßt.

Das Ergebnis dieser Beratungen hat nunmehr in den Novellenentwürfen zu diesen drei Gesetzen seinen Niederschlag gefunden.

Im Novellenentwurf zum Versorgungssicherungsgesetz sind die von den Vereinheitlichungsbestrebungen betroffenen Bestimmungen wie folgt aufzuzählen: Art. I, Art. II Z 1 bis 4, 5 (lediglich § 5 Abs. 1), 7, 8 und 11.

Die hier genannten Bestimmungen sollen sinnvollerweise nur dann in der vorgeschlagenen Form geändert werden, wenn auch die entsprechenden Bestimmungen in den Novellen zum Energielenkungs- und zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vom Nationalrat beschlossen werden. Eine isolierte Beschußfassung über die angeführten Punkte im Versorgungssicherungsgesetz erschiene nicht zweckmäßig.

Die Projektgruppe hat auch Vorschläge ausgearbeitet, die den ORF und die Verleger von Tageszeitungen verpflichten sollten, Verordnungstexte in der von der Behörde vorgegebenen Fassung zu verlautbaren.

Diese Vorschläge waren in dem zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzentwurf enthalten. Das Begutachtungsverfahren hat jedoch ergeben, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht über die Verpflichtungen des § 5 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes und des § 46 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes hinausgehen und daher nicht erforderlich sind.

Die übrigen Bestimmungen des Novellenentwurfs sind Änderungen, die ausschließlich das Versorgungssicherungsgesetz betreffen und vor allem wegen Änderungen in anderen Rechtsbereichen (zB Bundesministeriengesetz, Harmonisierter Zolltarif) erforderlich sind.

Eine Recherche hat ergeben, daß es im Bereich der EG keine entsprechende Regelung gibt.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I und III:

In Art. I ist, wie bisher, die für die Verlängerung notwendige Kompetenzbestimmung, eine Ermächtigung für die unmittelbare Bundesvollziehung sowie die Mitbefassung des ständigen Unterausschusses des Nationalrates enthalten.

Der Vorschlag für eine Befassung des ständigen Unterausschusses des Nationalrates anstelle des Hauptausschusses basiert auf der Überlegung, daß der ständige Unterausschuß jederzeit einberufen werden und rascher agieren kann. Dies ist für eine umgehende Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen von großer Bedeutung.

Die bisher in Art. III enthaltenen Inkrafttretens- und Vollzugsbestimmungen für Art. I wurden wegen des hiefür auch erforderlichen Verfassungsranges in Art. I vorgezogen.

Art. III enthält daher lediglich die Inkrafttretensbestimmung für die in Art. II enthaltenen einfachgesetzlichen Vorschriften.

Der bisherige Art. III ist daher überflüssig und wird gestrichen (siehe Art. II Z 16).

#### Zu Art. II Z 1 (§ 1):

Im Zuge der Anpassungsbestrebungen ist es erforderlich, im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz die Ermächtigung zur Erlassung von Lenkungsverordnungen — so wie im geltenden Versorgungssicherungsgesetz vorgezeigt — näher zu determinieren. Anstatt die bisherige Formulierung des § 1 des Versorgungssicherungsgesetzes zu übernehmen, wird diese Bestimmung sprachlich neu formuliert und damit vor allem eine Trennung zwischen Ermächtigungsvoraussetzungen und Zielvorgabe vorgenommen. Inhaltlich entspricht der neue Text durchaus dem alten. In zwei Punkten wird die neue Zielbestimmung allerdings gegenüber dem bisherigen Text näher präzisiert. Die Lenkungsmaßnahmen haben nämlich nicht — wie bisher — die Sicherung der Versorgung, sondern die Sicherung einer ausreichenden Versorgung zum Ziel. In diesem Wortlaut entspricht dies dem Auftrag des Landesverteidigungsplanes. Außerdem ist bisher im § 1 nur von der „ungestörten Produktion“ die Rede, und die für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft genauso wichtige Verteilung der Waren wird im Zielparagraph nicht erwähnt, obwohl sich im § 2 (der Aufzählung der Lenkungsmaßnahmen) ein eigener Abschnitt ausschließlich mit der Verteilung befaßt. Statt „ungestörter Produktion“ soll es daher nun heißen „ungestörte Erzeugung und Verteilung“.

#### Zu Art. II Z 2 (§ 2 Z 1):

Die Bedachtnahme auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren ist eine Zielvorgabe, die sich auf Lenkungsmaßnahmen generell bezieht (auch auf die der Z 2), und wird daher in die Zielbestimmung (§ 1 Abs. 2) aufgenommen.

#### Zu Art. II Z 3 (§ 4 Abs. 4):

Abs. 4 wird sinngemäß an die Diktion des Mediengesetzes angepaßt, in dem von „periodischen Medienwerken“ die Rede ist, der Ausdruck „Tageszeitungen“ aber nicht verwendet wird.

#### Zu Art. II Z 4 (§ 4 a):

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 9 a Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes und wurde im Sinne der Angleichung der Wirtschaftslenkungsgesetze aufgenommen. Der Abs. 2 des § 9 a kann nicht übernommen werden, weil dieser auf einen im Bereich einer eventuellen künftigen Energielenkung bereits vorgegebenen Fall der Datenübermittlung abgestellt ist.

#### Zu Art. II Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 1 und 3):

##### Zu Abs. 1:

Die vorgenommene Änderung ist wegen der Neuformulierung des § 1 aus sprachlichen Gründen erforderlich.

##### Zu Abs. 3:

Vorräte von Ländern, Gemeinden (§ 5 Abs. 2 Z 1) und für die militärische Landesverteidigung (§ 5 Abs. 2 Z 2) sind zwar von der Beschlagnahme (nicht aber von anderen Lenkungsmaßnahmen) ausgenommen, sie sind aber für die Beurteilung und Erlassung der übrigen Lenkungsmaßnahmen trotzdem von großer Bedeutung. Diese Vorräte müssen daher der obersten Lenkungsbehörde im Fall einer Krise bekannt sein. Da Länder, Gemeinden und die militärische Landesverteidigung nicht unter die Meldepflichtigen des § 2 Z 3 subsumiert werden können, wurde eine entsprechende Meldepflicht anlässlich der Novellierung des Versorgungssicherungsgesetzes im Jahre 1984 in das Gesetz aufgenommen. Diese Meldepflicht wird nun konsequenterweise auf die militärische Landesverteidigung und auf den ganzen Zeitraum von Lenkungsmaßnahmen ausgedehnt.

#### Zu Art. II Z 7 (§ 6 Abs. 1):

In mehreren Bestimmungen aller drei Wirtschaftslenkungsgesetze sind Melde- und Auskunfts pflichten der betroffenen Wirtschaftsbetriebe sowie behördliche Kontrollmöglichkeiten dieser Pflichten enthalten. Trotzdem gibt es Unterschiede zwischen den drei Gesetzen im Hinblick darauf, wer zu melden oder Auskunft zu geben hat, welche Daten

## 562 der Beilagen

7

davon betroffen sind, zu welchem Zweck diese Bestimmungen dienen, unter welchen **Voraussetzungen** und durch **wen** kontrolliert werden darf. Die Vereinheitlichung und Anpassung der drei Gesetze richtet sich hier am Text des Versorgungssicherungsgesetzes aus, das schon bisher die vollständigste Aufzählung der Pflichten und die genaueste Determinierung enthalten hat.

**Zu Art. II Z 8 (§ 7 a):**

Im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ist eine entsprechende Gebühren- und Verwaltungsabgabenbefreiung seit dem Bestehen dieses Gesetzes enthalten; diese Befreiung wurde im Laufe der Zeit ausgebaut und präzisiert (zuletzt anlässlich der Novellierung im Jahre 1984). Aus Gleichheitsgründen wird eine solche Befreiung — abgestellt auf die jeweiligen Erfordernisse — auch in die beiden anderen Lenkungsgesetze aufgenommen.

**Zu Art. II Z 9 und 10 (§ 8 Abs. 2 Z 1 und § 8 Abs. 3):**

Die Änderungen sind durch die Novellierung des Bundesministeriengesetzes erforderlich. Die dem seinerzeitigen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zukommenden Belange im Bereich der Versorgungssicherung (vor allem Medikamentenbewirtschaftung) sind auf das Bundeskanzleramt übergegangen. Die dem seinerzeitigen Bautenministerium zukommenden Belange (vor allem Bewirtschaftung von Baumaterialien und Baumaschinen) sind auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übergegangen. Daher sind nun diese beiden Bundesministerien mit je zwei Vertretern im Bundesversorgungssicherungsausschuß vertreten.

**Zu Art. II Z 11 (§ 11):**

Die Strafbestimmungen einschließlich der Regelung des Verfalles von Waren sind in den drei Wirtschaftslenkungsgesetzen unterschiedlich geregelt. Das betrifft vor allem den **Strafraum**, die Einbeziehung des **Versuches**, die Möglichkeit der Verhängung von **Freiheitsstrafen** und den **Verfall** von Waren. Die angestrebte Vereinheitlichung der drei Gesetze bedingt die hier vorgesehenen Änderungen.

**Zu Art. II Z 12 (§ 13):**

Diese Novellierung wird zum Anlaß genommen, die unklare Wendung „dürfen Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse“ durch die Formulierung „dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen“ zu ersetzen, weil auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Tatsachen sind.

Außerdem wird bei dieser Gelegenheit die an sich überflüssige Bestimmung des Abs. 2 eliminiert, weil sich die Strafbarkeit einer Verletzung der Ver-

schwiegenheitspflicht ohnedies aus § 122 StGB ergibt.

**Zu Art. II Z 13 (§ 15):**

Der bisherige § 15 wird zu § 16 Abs. 1. Dem neuen § 15 liegt folgende Problematik zu Grunde:

Dem Versorgungssicherungsgesetz unterliegen laut seiner Anlage 1 unter anderem „Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien“. Darunter fallen auch pharmazeutische Erzeugnisse. Diese Waren fielen ursprünglich unter das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz, StGBL Nr. 96/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 17/1948.

Nun hat bereits vor längerer Zeit das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst die Frage geprüft, ob das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz überhaupt noch in Geltung stehe.

Das Ergebnis dieser damaligen Überprüfung kann wie folgt festgehalten werden:

„Das Versorgungssicherungsgesetz führt in Z 1 der Anlage verschiedene Warengruppen an, die unter den in § 1 leg. cit. genannten Voraussetzungen einer Lenkung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unterworfen werden können. Die Frage, welche Waren unter die genannten Warengruppen fallen, ist nach dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74 (jetzt Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987), zu beurteilen, wobei zu beachten ist, daß die auf diesem Wege ermittelten Waren der im Versorgungssicherungsgesetz vorgesehenen Lenkung jedoch nur unterworfen werden können, „insoweit diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.“

Z 1 der Anlage zum Versorgungssicherungsgesetz enthält ua. auch die Warengruppe „Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien“. Gemäß Abschnitt VI Kapitel 30 des Zolltarifes fallen unter „Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien“ auch „pharmazeutische Erzeugnisse“.

„Pharmazeutische Produkte und Präparate“ blieben andererseits die einzigen Waren, die nach der durch das Warenverkehrsgesetz 1948, BGBl. Nr. 56, bewirkten teilweisen Derogation des Chemikalienbewirtschaftungsgesetzes auf Grund eben dieses Gesetzes gelenkt werden konnten.

Ausgehend von der Auffassung, daß „pharmazeutische Erzeugnisse“ jedenfalls unter die Begriffe „Chemikalien“ oder „chemische Produkte“ zu subsumieren sind, gelangt man zu dem Ergebnis, daß den oben erwähnten, in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Chemikalienbewirtschaftungsgesetzes durch das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, derogiert wurde.

§ 1 Abs. 1 Z 8 leg. cit. nennt nämlich als eine der Warengruppen, deren Waren einer Lenkung unterworfen werden können, die Gruppe „Kautschuk, chemische Rohstoffe und Chemikalien sowie deren Halb- und Endprodukte“. Nach übereinstimmender Ansicht von Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst und Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten steht es außer Zweifel, daß „pharmazeutische Erzeugnisse“ als „chemische Endprodukte“ dieser oben angeführten Warengruppe des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 zuzählen sind. Deshalb wäre davon auszugehen, daß der Bundesgesetzgeber des Jahres 1951 die für „Heilmittel“ im Chemikalienbewirtschaftungsgesetz vorgesehene Lenkung durch die Lenkung auf Grund des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 zu ersetzen beabsichtigte und daher den Bestimmungen des Chemikalienbewirtschaftungsgesetzes durch dieses Gesetz derrikt wurde.

Durch die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 302, wurde die Möglichkeit zur Lenkung der in § 1 Abs. 1 Z 8 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 genannten Warengruppe beseitigt, sodaß mit Inkrafttreten dieser Novelle keine Möglichkeit zur Lenkung pharmazeutischer Erzeugnisse bestand. Diese Möglichkeit wurde erst durch die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1978, BGBl. Nr. 274, neuerlich geschaffen und wurde durch die hier inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des — das Rohstofflenkungsgesetz ablösenden — Versorgungssicherungsgesetzes beibehalten.

Das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz würde demnach nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, die Subsidiaritätsklausel in § 1 des Versorgungssicherungsgesetzes käme bezüglich der pharmazeutischen Erzeugnisse nicht zum Tragen.“

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsbereinigung — zumal in der wissenschaftlichen Literatur auch die Meinung vertreten wird, daß das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz zum Teil noch gelten könnte — sollte daher — wie in § 15 (neu) vorgeschlagen — das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz ausdrücklich aufgehoben werden.

#### Zu Art. II Z 14 (§ 16):

In § 16 ist der Inhalt des bisherigen § 15 und des Abs. 2 des bisherigen Art. III zusammengefaßt. Die Begründung für die Einbindung der Vollzugsbestimmung in den Text des Art. II ist bereits in den Erläuterungen zu Art. I enthalten.

#### Zu Art. II Z 15:

Diese Bestimmung ist wegen der Bundesministriengesetznovelle 1987 erforderlich.

#### Zu Art. II Z 17 (Anlage 1):

Die geltende Anlage 1 besteht im wesentlichen aus Überschriften zum Zolltarif. Dieser wird durch die internationale Harmonisierung geändert (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987). In der Hauptsache müssen daher die entsprechenden neuen Überschriften verwendet werden.

In der Z 2 wird im Sinne der ÖNORM S 2000 („Abfall, Benennungen und Definitionen“) das Wort „Altstoffe“ ersatzlos gestrichen, da Altstoffe nur eine Untergliederung des Überbegriffes Abfallstoffe darstellen. Der zu lenkende Warenkreis bleibt also derselbe.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text

#### Artikel I

##### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1982 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind **vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes** bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuss ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Neu

### Neuer Text

#### Artikel I

##### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1982 **und 259/1984** sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des **30. Juni 1992** auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für **wirtschaftliche Angelegenheiten** auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des **ständigen Unterausschusses** des Hauptausschusses des Nationalrates (Art. 55 Abs. 2 B-VG).

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für **wirtschaftliche Angelegenheiten** auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des **ständigen Unterausschusses** zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des **ständigen Unterausschusses** nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der **ständige Unterausschuß** ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des **ständigen Unterausschusses**, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Geltender Text	Neuer Text
<b>Artikel III</b>	
(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.	(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.
<b>Artikel II</b>	
<b>§ 1.</b> Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen für in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführte Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung, sofern diese Störung	<b>§ 1. (1)</b> Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für die in Anlage 1 angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung <b>oder zur Behebung</b> einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen
1. keine saisonale Verknappungsscheinung darstellt und 2. durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann, durch Verordnung die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung unbedingt erforderlichen Lenkungsmaßnahmen anzurufen, insoweit diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.	1. keine saisonale Verknappungsscheinung darstellen und 2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können, und insoweit diese Waren nicht Lenkungsmaßnahmen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.
<b>§ 2.</b> Lenkungsmaßnahmen sind	<b>(2)</b> Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.
1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren. Hierbei ist auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der Waren Bedacht zu nehmen;	<b>§ 2. Lenkungsmaßnahmen sind</b> 1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
<b>§ 4. (4)</b> Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten	<b>§ 4. (4)</b> Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten

### Geltender Text

bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.

neu

**§ 5. (1)** Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

**§ 5. (3)** Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 sind dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

**§ 6. (1)** Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldung

### Neuer Text

bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren **periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen** — kundzumachen.

#### Ziffer 4

**§ 4 a.** Die gemäß § 4 Abs. 3 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

#### Ziffer 5

**§ 5. (1)** Zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele kann der Bundesminister für **wirtschaftliche Angelegenheiten** Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

#### Ziffer 6

**§ 5. (3)** Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 und Vorräte für die militärische Landesverteidigung gemäß Abs. 2 Z 2, die nicht der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind dem Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten** innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen sowie während der Dauer von Lenkungsmaßnahmen jeweils zum Monatsende schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

#### Ziffer 7

**§ 6. (1)** Der Bundesminister für **wirtschaftliche Angelegenheiten** oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches, durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldun-

**Geltender Text**

nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

neu

**§ 8. (2)** Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. je ein Vertreter des Bundeskanzlers und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Auswärtige Angelegenheiten, für **Bauten und Technik**, für Finanzen, für **Gesundheit und Umweltschutz**, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr,

**§ 8. (3) 2. Satz:**

Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied ist durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen.

**§ 11. (1)** Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 oder die auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer

**Neuer Text**

gen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

**Ziffer 8**

**§ 7 a.** Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

**Ziffer 9**

**§ 8. (2)** Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für **Arbeit und Soziales**, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für **Umwelt, Jugend und Familie** und für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**,

**Ziffer 10**

**§ 8. (3) 2. Satz:**

Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen.

**Ziffer 11**

**§ 11. (1)** Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 oder den aufgrund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer
  - a) Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
  - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 5 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

**Geltender Text**

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zu widerhandelt;
2. vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 5 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

**n e u**

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2) für verfallen erklärt werden (§ 17 VStG 1950).

**§ 13.** (1) Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im Abs. 1 bestimmten Verschwiegenheitspflicht.

**n e u**

**§ 15.** Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

**Neuer Text**

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2), die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.

**Ziffer 12**

**§ 13.** Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

**entfällt****Ziffer 13**

**§ 15.** Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz, StGBl. Nr. 96/1945 und die 2. Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 17/1948, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

**Ziffer 14 und 16**

**§ 16.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

14

562 der Beilagen

**Geltender Text****Artikel III**

- (2) mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, **der Bundesminister für Bauten und Technik**, der Bundesminister für Finanzen, **der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz**, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Verkehr;
  2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
  3. hinsichtlich der §§ 12 und 14 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
  4. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 vierter bis siebenter Satz, des § 7 und des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
- neu
5. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

**Anlage 1**

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74).

**Ziffer 1:**

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs sowie Tabak, verarbeitet,
  
  
  
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,

**Neuer Text**

- (2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für **Arbeit und Soziales**, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für **Umwelt, Jugend und Familie** und der Bundesminister für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**;
  2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
  3. hinsichtlich der §§ 12 und 14 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
  4. hinsichtlich des § 5 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 7 der Bundesminister für Justiz;
  5. hinsichtlich des § 7 a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
  6. im übrigen der Bundesminister für **wirtschaftliche Angelegenheiten**.

**Ziffer 17****Anlage 1**

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

**Ziffer 1:**

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz; anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,

**Geltender Text**

- Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunsthärze; Waren aus diesen Stoffen; Kautschuk, (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren,
- Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus Därmen,
- Kork und Korkwaren,
- Rohstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile davon,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte.

**Ziffer 2:**

- Alt- und Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

neu

**Neuer Text**

- Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus,
- Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus tierischen Därmen,
- Kork und Waren aus Kork,
- Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier und Pappe sowie Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile dieser Waren,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren und deren Teile,
- Beförderungsmittel,
- Optische, photographische und kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren.

**Ziffer 2:**

- Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.